

Zürcher Moot Court im Obligationenrecht 2008/2009

Weitere Corrigenda und Antworten auf zusätzliche (Verständnis-)Fragen

Im Nachgang zum Counselling vom 31. Oktober 2008 sind weitere Fragen bei der Mootleitung eingegangen. Einzelne werden nachfolgend beantwortet. Soweit nicht gelb markiert ergeben sich aus diesen Antworten keine Ergänzungen der bisherigen Falldokumentation:

1. In der Einleitungsanzeige bei Ziff. 6 heisst es, dass die Klägerin ihren Schaden von EUR 10'000'000.- am 4. April 2008 der Beklagten in Rechnung stellte. Der eingeschriebene Brief an die Beklagte, welcher diese Rechnung in der Beilage enthält (K-6), ist aber auf den 3. April 2008 datiert. Welches Datum ist als richtig zu erachten?

Antwort/Corrigendum:

3. April 2008. Die Einleitungsanzeige ist entsprechend zu korrigieren.

2. Unserer Gruppe ist immer noch nicht klar, wie die letzte Sachverhaltsergänzung «Es sind keine kartellrechtlichen Argumente zu machen» zu verstehen ist. Müssen wir das so verstehen, dass wir das europäische und schweizerische Kartellrecht vollständig aus unseren Erwägungen ausblenden dürfen? Der Spielraum, der BeveSana AG gegenüber ihren Vertriebshändlern, insbesondere der PLL Beer SA, verbleibt, wird unserer Meinung nach doch auch durch kartellrechtliche Überlegungen bestimmt, beispielsweise Zulässigkeit von Parallelimportbeschränkungen, Verbot von Aktivverkäufen, usw. Wenn das Kartellrecht völlig ausgeblendet wird, dann dürfte man ja auch einen absoluten Gebietsschutz annehmen.

Antwort:

Kartellrechtliche Überlegungen sollen wie folgt ausgeblendet werden: Die Klägerin sagt ja selbst, dass ihr Verständnis des Vertriebsvertrages mit BeveSana AG nicht so ist, dass - kartellrechtlich unzulässiger - absoluter Gebietsschutz vereinbart worden sei (vgl. Einleitungsanzeige Fn 1 zu Ziff. 5). Die Klägerin beruft sich also nur auf eine Verletzung einer Exklusivitätsabrede.

Was den Spielraum von BeveSana/Bibite gegenüber PLL Beer SA betrifft, so sei vorab auf Ziff. 7+9 von Beschluss Nr. 2 verwiesen: Die Parallelimporte nach Deutschland stammen nicht direkt von PLL Beer SA (es gibt also weder Aktiv- noch

Passivverkäufe durch PLL Beer SA), sondern die Parallelimporte stammen "frühestens" von polnischen Grosshändlern (d.h. den direkten Kunden der PLL Beer SA) oder gar erst von deren Kunden oder noch späteren Abnehmern in der Verkaufskette. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass der Spielraum von BeveSana/Bibite gegenüber PLL Beer SA durch den mit PLL Beer SA vereinbarten Vertrag definiert ist. Es soll von den Teams nicht argumentiert werden, BeveSana/Bibite seien gegenüber Distribujet GmbH auch vertraglich verpflichtet kartellrechtswidrige Massnahmen gegenüber PLL Beer SA zu ergreifen und/oder nötigenfalls den Vertrag mit PLL Beer SA zu verletzen.

Die Teams dürfen im übrigen davon ausgehen, dass beide Distributionsverträge so zu verstehen bzw. des Inhalts sind, dass alle Abmachungen kartellrechtskonform bzw. alle Vertragsbestimmungen kartellrechtskonform (und damit als gültig) auszulegen sind.

3. Nach der Information in Ziff. 8 von Beschluss Nr. 2 ist beweismässig nicht erstellt, in welchem Umfang Parallelimporte aus Polen nach Deutschland erfolgten. Kann man hier argumentieren, dass der Umfang der Parallelimporte wie von der Klägerin behauptet (vgl. Einleitungsanzeige Ziff. 5) beweismässig nicht erstellt ist?

Antwort:

Nein. Es ist davon auszugehen, dass Parallelimporte im von der Klägerin behaupteten Umfang erfolgten (d.h. fast 50% Anteil der parallelimportierten Produkte bis April 2008).

4. Unsere Frage, ob die Vermögensübertragung nach Art. 73 Abs. 2 FusG ins Handelsregister eingetragen wurde blieb in den Sachverhaltsergänzungen unbeantwortet. Wurde dies bewusst offengelassen?

Antwort:

Die Frage wurde vor dem Hintergrund der von BeveSana und Bibite in Beilage B-1 kundgegebenen Absicht hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die „Übernahme der Vertriebsabteilung“ als nicht unbedingt relevant erachtet. **Es kann an dieser Stelle aber gerne ergänzt werden, dass im Handelsregister nichts über eine Vermögensübertragung eingetragen ist.**